**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz
**Band:** 61 (1983)
**Heft:** 2

**Rubrik:** Sie fragen - wir antworten

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Sie fragen— wir antworten

**Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!**

## AHV-Information

**Die AHV-Renten richten sich *nicht* nach dem letzten Einkommen, sondern nach dem *Durchschnitts*einkommen *seit 1948.***

Während 32 Jahren betrieb ich mit meinem ersten Mann eine Bäckerei-Konditorei. Vor 12 Jahren verlor ich ihn durch Herzschlag. Die Bäkkerausgleichskasse zahlte mir die maximale Witwenrente. Ich bin Jahrgang 1918. Nach zwei Jahren verheiratete ich mich zum 2. Mal. Mein Mann ist 1919 geboren. Meine Enttäuschung war gross, als ich mit 62 Jahren nur die einfache AHV-**Mindest**rente zugesprochen erhielt. Mein Mann ist Mechaniker in der Uhrenbranche, seit 10 Monaten arbeitslos. Durch den Sohn fand er Arbeit im gleichen Betrieb, aber mit 600 Franken weniger Lohn. Nun bin ich in grosser Sorge wegen unserer Ehepaar-Rente in 1½ Jahren. Mit der Mindestrente würde es nicht reichen fürs Essen und die festen Ausgaben. Kann man etwas unternehmen, damit die Rente auf der gleichen Höhe bleibt wie mit dem vorherigen Lohn?

*Frau T. S. in R.*

● *Dank dem von Ihrem verstorbenen ersten Mann versteuerten (und auch für die AHV massgebenden) Erwerbs-Einkommen konnte Ihnen s. Zt. eine **maximale** Witwenrente zugesprochen werden. Bei Ihrer Wieder-Verheiratung ist diese Witwenrente dahingefallen.*

● *Als Sie vor zwei Jahren das 62. Altersjahr vollendeten, war Ihr zweiter Mann noch nicht 65 Jahre alt; Sie erhielten, da für Sie selbst **nie Beiträge bezahlt** worden waren, nur eine **ausserordentliche**, d. h. beitragslose einfache Altersrente von 550 Franken, welche 1982 auf 620 Franken erhöht wurde.*

● *Wenn Ihr erster Mann Ihnen für Ihre Mitarbeit in der Bäckerei einen Lohn bezahlt und darauf AHV-Beiträge entrichtet hätte, wäre Ihnen nach Erreichung des 62. Altersjahres eine **ordentliche** Rente ausgerichtet worden; ausserdem hätten solche Beiträge eine Verbesserung der künftigen Ehepaarrente Ihres jetzigen Mannes bewirken können.*

● *Ihr jetziger Mann hat stets AHV-Beiträge bezahlt. Wenn er das 65. Altersjahr erreicht, richtet sich seine Ehepaar-Rente **nicht** nach seinem letzten Lohn, sondern nach dem **Durchschnittslohn** der Jahre **1948 bis 1983.** Dieser Durchschnitt wird durch die Arbeitslosigkeit von 10 Monaten und den nachher erzielten kleineren Lohn nur unwesentlich «heruntergedrückt»; Ihr Mann wird deshalb, wenn sonst keine Beitragslücken vorliegen, eine **beträchtlich über dem Minimum** liegende Ehepaarrente erhalten.*

● *Eine freiwillige Nachzahlung zur Verbesserung der Ehepaar-Rente ist **leider nicht möglich;** ab 1984 sollen aber auch auf den Arbeitslosen-Entschädigungen Beiträge an die AHV erhoben und dadurch ein stärkeres Absinken der AHV-Rente verhindert werden.*

*Karl Ott*

## Der Jurist gibt Auskunft

**Wann ist ein Erbverzicht gültig? Gilt er auch für die Nachkommen des Verzichtenden?**

Der Unterzeichnete hätte gerne einen Ratschlag über eine Erbangelegenheit: Eine Tochter (heute 62 Jahre alt) erbte von ihrer Mutter vorzeitig einen grösseren Betrag von Fr. 100 000.— und verzichtete bei einem Rechtsanwalt schriftlich auf weitere Erbansprüche. Hat dieser Verzicht auch Gültigkeit für die Tochter der Verzichtenden, so dass diese beim Tode ihrer Grossmutter auch nicht erben kann?

*Herr M. S. in Schaffhausen*

*Art. 495 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches regelt diese Frage wie folgt: «Sofern in der Urkunde über den Erbverzicht nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, wirkt der Erbverzicht auch zulasten der Nachkommen des Verzichtenden.» Diese Lösung ist da gerechtfertigt, wo – wie in Ihrem Falle – der Verzichtende vom Erblasser zu Lebzeiten eine grössere Abfindung erhält. Diese Abfindung tritt ja in der Regel an die Stelle des künftigen Erbanspruches. Wenn automatisch die Nachkommen der einen Erbverzicht unterzeichnenden Person an deren Stelle als Erben auftreten könnten, so*

*würden dadurch in vielen Fällen Geschwister oder andere Familienglieder benachteiligt. Ich empfehle der Tochter, für welche Sie sich einsetzen, die Erbverzichtsurkunde beim Rechtsanwalt einzusehen und daraufhin zu überprüfen, ob allenfalls das Erbrecht der Nachkommen ausdrücklich vorbehalten wurde.*

*Eine Überprüfung drängt sich auch aus dem folgenden Grunde auf: Ein Erbverzicht ist nur in der Form eines öffentlich beurkundeten Erbvertrages gültig. Das heisst, dass die Erbverzichts-Urkunde unter Mitwirkung von zwei Zeugen vor dem Beamten, Notar oder einer anderen Urkundsperson unterzeichnet und beglaubigt werden muss, die nach kantonalem Recht für diese Geschäfte zuständig ist. Im Kanton Schaffhausen ist dafür der Schreiber der in jeder Gemeinde bestehenden Erbschaftsbehörde kompetent. Sollte die von Ihnen erwähnte Person, welche einen Erbverzicht aussprach, im Zeitpunkt dieses Aktes im Kanton Schaffhausen gewohnt haben, so wäre die Abgabe einer schriftlichen Erbverzichtserklärung gegenüber einem Anwalt kaum formgültig. Es lohnt sich, diese Frage zu überprüfen.* *Dr. iur. Hans Georg Lüchinger*

## Ärztlicher Ratgeber

### Fussreflexzonen-Massage

Immer häufiger stosse ich auf Werbung für die Fussreflexzonen-Massage, und da mir die chemischen Medikamente für mein Herzleiden zuwider sind, möchte ich das auch einmal versuchen. «Nützt's nüt, so schadt's nüt» – oder nicht? *Frau W. N. in E.*

*Es gibt – sofern diese alte und bewährte chinesische Methode sachkundig von ausgebildeten Fachleuten angewendet wird – durchaus Heilerfolge bei gewissen Leiden, z. B. auf dem Gebiet der Funktionsstörungen, welche vom vegetativen Nervensystem beeinflusst werden.*

*Nur darf man die heutige «Naturheilwelle» auch nicht überschätzen. So muss ich Ihnen gerade bei einem eindeutigen organischen Herzleiden dringend von dieser Behandlung abraten. Es können Ausfallserscheinungen auftreten, wenn gewisse Wirkstoffe fehlen. Auch andere ernste organische Leiden wie Magen-, Darm-, Nieren-, Blutdruck- oder Krebskrankheiten sollten nicht durch Fussmassage behandelt werden. Geeigneter erscheint sie bei rheumatischen und arthrotischen Bewegungsbehinderungen, bei Zirkulationsstörungen der Füsse und Hände oder bei Patienten mit psychosomatischen Störungen. Aber auch da nur dann, wenn der «Heilkundige» solide medizinische Kenntnisse besitzt. Heute nützen geschäftstüchtige Scharlatane die Leichtgläubigkeit eines ahnungslosen Publikums allzu oft aus.*

### Händezittern

Auch ich befolge Ihren Rat betreffend Rheuma in den Fingern und möchte Sie um Hilfe bitten. Ich bin eine 80jährige Diabetikerin und leide an Hände- und allgemeinem Zittern. Gibt es ein Naturheilmittel dagegen? *Frau H. S. in Zürich*

*Das Händezittern wird nicht durch Rheuma, sondern durch eine nervliche Funktionsstörung verursacht. Versuchen Sie daher, mit nervenaufbauenden Tabletten (z. B. Berocca oder Benadon; beides rezeptfrei) dem unangenehmen Übel beizukommen. Meiden Sie Alkohol, Kaffee und Schwarztee, unterstützen Sie Herz und Kreislauf mit dem homöopathischen, beruhigend wirkenden Diacard (Madaus). Gute, baldige Besserung!*

*Dr. med. E. L. R.*


**Fahrstühle und Krankenmobilien von**

**SANITAS**

A. Bleuler

Zentralstr. 13, 2500 Biel-Bienne
Telefon 032 - 23 14 73

Fahrstuhl

Nachtstuhl

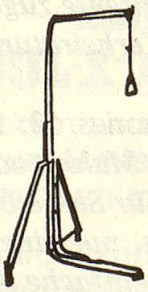
Bettheber

Verlangen Sie unseren illustrierten Gesamtkatalog.
Wir können Sie individuell beraten.